



DGB
BILDUNGSWERK

BUND



**BILDUNGSZEIT.
HINTERHER IST MAN
IMMER KLÜGER.**

ALLE INFORMATIONEN AUF EINEN BLICK.

| INHALT |

Vorwort	4
Was ist eigentlich Bildungszeit?	6
Bildungszeit – ein Gewinn für alle.	8
Informationen zum Bildungszeit.	10
Der Weg zum Bildungszeit.	14
Argumente für den Bildungszeit.	18
Bildungszeit hat Geschichte.	22
Wo ist Bildungszeit wie geregelt?	26
Links	34

| VORWORT |



LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

Die Bildungsfreistellung wird derzeit – trotz des gesetzlichen Anspruchs in zahlreichen Bundesländern – nur selten wahrgenommen. 77 Prozent der Beschäftigten sind an Fortbildungen interessiert, aber nur ein bis zwei Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nehmen Bildungszeit. Ist es Unwissenheit über die Freistellungsansprüche und deren Umsetzung, die viele davon abhält? Oder hindert möglicherweise die Angst vor Repressionen im Betrieb manchen Beschäftigten daran, sich jährlich fünf

Tage Bildungszeit zuzugestehen? Es werden etliche Gründe angeführt, auch Zeitmangel und Stress bei der Arbeit gehören dazu.

Mit unserem Motto „BILDUNGSZEIT. HINTERHER IST MAN IMMER KLÜGER.“ wollen wir informieren, motivieren und Lust auf Bildungszeit machen. Bildungszeit ist Kompetenzerwerb! Bildungszeit ist Weiterentwicklung! Bildungszeit ist ein Gewinn für alle!

Egal ob politische oder berufliche Bildung: Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben hierauf einen gesetzlichen Anspruch. Mit dieser Broschüre wollen wir diese Möglichkeit bekannter machen und bestehende Barrieren bei der Inanspruchnahme von Bildungszeit abbauen. Unsere Broschüre bietet die notwendigen Informationen, um mögliche Stolpersteine auf dem Weg in den Bildungszeit aus dem Weg zu räumen, und gute Argumente gegen verbreitete Irrtümer.

Bildungszeit ist mehr als ein gesetzlicher Anspruch. Bildungszeit bietet berufliche und persönliche Weiterbildung für jeden einzelnen und stärkt dadurch die demokratische Entwicklung in Betrieb und Gesellschaft insgesamt.

In diesem Sinne

Ihre Claudia Meyer

Geschäftsführerin DGB Bildungswerk BUND

WAS IST EIGENTLICH BILDUNGSZEIT?

BILDUNGSZEIT IST EIN RECHTLICHER ANSPRUCH AUF WEITERBILDUNG.

Bildungszeit oder Bildungsfreistellung ist ein gesetzlicher Anspruch von Beschäftigten, um an einer anerkannten Veranstaltung der politischen, beruflichen oder der Ehrenamtsqualifizierung teilzunehmen. Bildungszeit eröffnet abhängig Beschäftigten einen Zeitraum, um sich fünf Tage im Jahr weiterzubilden und damit neue Impulse für ihr Arbeits- und Alltagsleben zu bekommen.

NICHT BLAUMACHEN, SONDERN SCHLAUMACHEN.

Abhängig Beschäftigte brauchen Urlaub, um sich vom Arbeitsalltag zu erholen und neue Kraft zu tanken, und sie brauchen Bildungszeit, um das Gehirn fit zu halten. „Nicht blaumachen, sondern schlaumachen“ ist deshalb auch das Motto, mit dem die Landesregierung in Thüringen zurzeit die Bildungszeit gesetzlich verankert.

Die jeweiligen Ländergesetze machen genaue Vorgaben, wer für was und zu welchen Bedingungen für Weiterbildungsseminare von der Arbeit freigestellt werden kann.

Bildungszeit können in den meisten Bundesländern auch Auszubildende in Anspruch nehmen. Neben der beruflichen Qualifizierung ist es den Gesetzgebern wichtig, gerade junge Menschen für die politische Teilhabe mündig zu machen, denn Demokratie muss von jeder Generation immer wieder neu gelernt werden.

Für Beamte, Richter, Ehrenamtliche und Arbeitslose gibt es unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern.

DIE FREISTELLUNG VON DER ARBEIT WIRD BEZAHLT.

Weiterbildung braucht finanzielle Spielräume, denn viele abhängig Beschäftigte können sich die doppelten Kosten für Weiterbildung und Entgeltausfall nicht leisten. Deshalb haben Teilnehmende an Bildungszeiten den gleichen Anspruch auf Fortzahlung von Lohn oder Gehalt wie bei einem normalen Urlaub.

Wer trägt welche Kosten?



Während des Bildungszeitens zahlt der/die Arbeitgeber(in) den Lohn bzw. das Gehalt weiter – wie bei einem regulären Urlaub.



Arbeitnehmer(innen) tragen die Kursgebühren, Ausgaben für Lehrmittel sowie die Kosten für Fahrten und Unterkunft.

**BILDUNGSZEIT –
EIN GEWINN FÜR ALLE.**

MEHR BILDUNGSZEIT BRAUCHT DAS LAND.

Die Arbeitswelt ist stressiger geworden. Arbeitnehmer(innen) müssen heute immer mehr leisten sowie weiterhin ihren Alltag organisieren und sich um die Familie kümmern. Da bleibt wenig Zeit und Kraft zur Weiterbildung – zum Beispiel auch zu Fragen der Gesundheit und des Stressabbaus.

Der Bildungszeit schafft den Freiraum, sich zumindest einige Tage im Jahr der politischen, beruflichen oder ehrenamtlichen Weiterbildung zu widmen. Das nutzt der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit wie des gesellschaftlichen Miteinanders gleichermaßen.

Für Gewerkschaften hatte das Thema Bildung schon immer eine besondere Bedeutung. Mit Menschen, die in Unwissenheit, Obrigkeitshörigkeit und im Rückzug ins Private leben, lässt sich keine freie und demokratische Gesellschaft aufbauen. Demokratie braucht Menschen, die sich wach, interessiert

und kompetent für ihre Interessen in Betrieb und Gesellschaft einsetzen. Deshalb setzen sich Gewerkschaften so stark für die Politische Bildung ein.

Weiterbildung hat aber auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Ein hoch industrialisiertes Land wie Deutschland lebt von Ideen und Fähigkeiten, die die Beschäftigten einbringen. Gut ausgebildete Arbeitskräfte sind die wichtigste Ressource. Eine gute Berufsausbildung garantiert heute aber nicht mehr, den Anforderungen des Berufs- und Arbeitslebens ein Leben lang gewachsen zu sein. Neue Verfahren, Techniken und Regularien in Produktion und Dienstleistung erfordern eine kontinuierliche technische, fachliche und sozialkommunikative Fort- und Weiterbildung.

Ein Bildungszeit soll nicht die betriebliche Weiterbildung ersetzen, sondern dient dem Interesse des/der einzelnen Beschäftigten. Einige Ländergesetze formulieren zwar einen betrieblichen „Mindestnutzen“, aber auch in der betrieblichen Weiterbildung steht die freie

Themenwahl im Vordergrund und die Beschäftigten können sich dabei von der eigenen Karriereplanung leiten lassen.

BILDUNGSZEIT BRAUCHT UNTERSTÜTZUNG.

Bildungszeit ist kein Selbstläufer und wird viel zu wenig genutzt. Die Gründe dafür sind in erster Linie Unkenntnis und Ängste. Es braucht mehr Aufklärung und direkte Ansprache, um Kolleginnen und Kollegen zu motivieren, ihr Recht auf Bildungszeit in Anspruch zu nehmen und damit sich und dem Gemeinwohl etwas Gutes zu tun. Dabei sind vor allem Betriebs- und Personalräte, Vertrauensleute, Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Bildungsberater(innen) gefragt, weil sie im Betrieb in engem Kontakt zu den Beschäftigten stehen. Sie können am ehesten über Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und dabei helfen, Unsicherheit und Hindernisse bei der Auswahl und Anmeldung von Bildungszeiten zu überwinden.

**INFORMATIONEN
ZUR BILDUNGSZEIT.**

INFORMIERT ZU SEIN HEISST NICHT, WISSEND ZU SEIN.

Während ältere Arbeitnehmer(innen) immer noch die Begegnung und das persönliche Gespräch schätzen, sitzen jüngere heute lieber vor dem Computer und glauben, sich dort mithilfe des Internets oder in Blogs selbst weiterbilden zu können. Auch wenn das Internet ein gutes Instrument der Recherche ist, wird dabei oftmals nicht beachtet, welchen Charakter Informationen haben. Informationen sind nicht objektiv, sondern etwas von Menschen In-Form-Gebrachtes, geben also immer nur eine eingefärbte Sicht auf die Welt wieder. Zum anderen sind Informationen ohne Verknüpfung mit eigenen Erfahrungen und ohne Bezug zu historisch-politischen Zusammenhängen nutzlos. Wissen zu erweitern heißt, sich im Dickicht widersprüchlicher Interessen einen eigenen Gedankenpfad zu bahnen.

Das Problem heute ist, dass sich die Komplexität der Welt in einer Überfrachtung an Informationen darstellt.

Wie bei einer Nachrichtensendung wird unsere Aufmerksamkeit ständig auf neue Themen, Krisen und Katastrophen gelenkt. Hinzu kommen kitschig-banale Unterhaltungssendungen und permanente Kaufanreize. Ohne tiefere Einblicke in die Ursachen und Wirkungen von Sachverhalten verliert sich das Denken im Nebel der Einzelheiten.

Die politische Weiterbildung bringt Struktur ins Chaos und wieder festen Boden unter die Füße im Sumpf der Informationen.

Kritik am Gebrauch neuer Medien heißt nicht, dass man sie nicht nutzen sollte. Im Gegenteil. So bietet zum Beispiel das DGB-Bildungszentrum in Hattingen politische Seminare für Jugendliche an, in denen die Teilnehmer(innen) ausschließlich mit Pads und Laptops arbeiten und ihre Arbeitsergebnisse anschließend in den neuen sozialen Medien der Öffentlichkeit vorstellen.

WAS IST POLITISCHE BILDUNG?

Wenn von Politischer Bildung die Rede ist, schrecken manche Kolleginnen und Kollegen zurück. Sie denken an langweilige Staatsbürgerkunde oder fürchten politische Beeinflussung. Beides hat mit der realen Praxis Politischer Bildung nichts zu tun. Die Teilnehmer(innen) wollen und sollen (!) selbst bestimmen, was sie denken und wie sie handeln. Seminare der Politischen Bildung sind selbst Modell gelebter Demokratie.



Politische Bildung befasst sich mit

- politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen,
- der Mitbestimmung und Beteiligung in Wirtschaft und Politik,
- Demokratiebildung – insbesondere in kritischer Auseinandersetzung mit nationalistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Positionen,
- der Gleichstellung und Emanzipation der Geschlechter,
- ökologischen Fragestellungen,
- den Praktiken der Interessenver-

tretung im Betrieb,

- dem Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen.

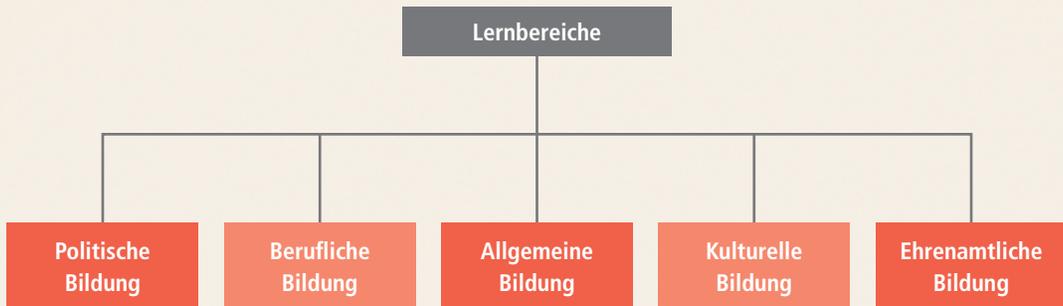
WAS IST BERUFLICHE BILDUNG?

Berufliche Bildung unterstützt

- die Entwicklung und Stärkung beruflicher Kompetenzen,
- den Erwerb von weitergehenden Berufsabschlüssen (z. B. Aufstiegsfortbildung, berufsbegleitendes Studium),

- die Förderung des Lernens im Prozess der Arbeit,
- den Erwerb von Methoden und Techniken des Lernens,
- die Anwendung und den Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien,
- den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen als Grundlage beruflicher Tätigkeiten,
- die Aneignung von Kompetenzen, die der präventiven Gesundheitsvorsorge im Arbeitsumfeld dienen.

In den Bildungszeits- bzw. Bildungsfreistellungsgesetzen der Bundesländer aufgeführte



WAS IST ALLGEMEINE BILDUNG?

Im Bereich der Allgemeinen Bildung werden Seminare und Veranstaltungsreihen angeboten

- zum zweiten Bildungsweg (z. B. Nachholen von Schulabschlüssen und Erwerb von Berechtigungen für den Zugang zum Studium an Hochschulen),
- zur Alphabetisierung,
- zum Erlernen von Fremdsprachen (auch Deutsch als Fremdsprache),
- zum Erwerb von Methoden und Techniken des Lernens,
- mit der Intention internationaler Begegnungen,
- zum Erwerb interkultureller Kompetenzen,
- zur Familienbildung und Elternunterstützung,
- zur präventiven Gesundheitsvorsorge.

WAS IST KULTURELLE BILDUNG?

Das Weiterbildungsgesetz in Brandenburg benennt die Kulturelle Bildung als eigenständigen Lernbereich. Andere Länder ordnen sie sowohl der politischen wie allgemeinen Bildung zu, da Kultur und kulturelle Teilhabe immer Teile davon sind. Im engeren Sinne befasst sich Kulturelle Bildung mit bildender Kunst, den darstellenden Künsten (Theater, Tanz, Film), Literatur, Musik und den angewandten Künsten wie Design und Architektur – sowie Formen ihres Zusammenspiels.

WAS IST EHRENAMTLICHE BILDUNG?

Ehrenamtliche Bildung umfasst alle Bildungsmaßnahmen, die der Vorbereitung und qualifizierten Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dienen.

**DER WEG ZUR
BILDUNGSZEIT.**

AM ANFANG STEHEN INTERESSE UND INFORMATION.

Bildung setzt immer Interesse voraus. Niemand lernt, wenn er oder sie es nicht will. Ist der Wille zur Weiterbildung vorhanden, stehen Interessierten eine Fülle von Angeboten im Internet oder in gedruckten Programmen der jeweiligen Bildungsträger zur Verfügung.

Da der Bildungszeit/die Bildungsfreistellung in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist, hilft im Vorfeld der Beantragung eine Bildungsberatung weiter – und ein Blick in das jeweilige Gesetz (siehe S. 28 ff.).

ANBIETER UND ANGEBOTE MÜSSEN ANERKANNT SEIN.

Anbieter von Bildungszeiten müssen staatlich anerkannt sein. Dazu gehört auch der Nachweis über einen kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess (erkennbar an dem Zertifikatsiegel auf der Internetseite oder im Programm).

Auch die Seminare selbst müssen inhaltlich und formal genehmigt sein sowie allen Interessierten offenstehen. Die Prüfung obliegt den zuständigen staatlichen Stellen in Ministerien oder Agenturen. Erscheint ein als Bildungszeit ausgewiesenes Seminar im Angebot eines anerkannten Bildungsträgers, kann man davon ausgehen, dass es zugelassen ist.

ENTSCHEIDEND IST DAS EIGENINTERESSE.

Wenn der Anspruch auf Bildungszeit gegeben und die konkrete Weiterbildungsmaßnahme rechtlich anerkannt ist, entscheidet allein der/die Beschäftigte über Ausrichtung und Inhalt der Bildungszeit – und nicht der Arbeitgeber.

DIE ANMELDUNG BEIM VERANSTALTER.

Stößt ein Seminarangebot auf Interesse, meldet sich der/die Beschäftigte bei dem jeweiligen Veranstalter an. Dies sollte frühzeitig geschehen, um bei be-

grenzter Teilnehmerzahl einen sicheren Platz im Seminar zu bekommen und ausreichend Zeit für die Beantragung im Betrieb zu haben.

Geht die Anmeldung beim Veranstalter der Weiterbildung ein, verschickt dieser detaillierte Informationen zum Seminar sowie zur Anfahrt und Ausstattung der Bildungsstätte. Geliefert werden auch alle formal nötigen Angaben zur Beantragung der Bildungsmaßnahme bei dem Arbeitgeber.

Mit der Anmeldung kommt gleichzeitig ein Vertragsverhältnis mit dem Bildungsträger zustande. Die Teilnahmebedingungen des Veranstalters geben Auskunft über Verfahren, Fristen und Kosten sowie darüber, wie die Zahlung der Seminargebühren erfolgen soll und was im Falle von Krankheit oder Verhinderung passiert.

Der Bildungsträger als Vertragspartner garantiert seinerseits die ordnungsgemäße und kompetente Durchführung der Bildungszeit.

DIE WEITERBILDUNG FRISTGERECHT BEANTRAGEN.

Die Beantragung einer Bildungszeit (BU) ist eine einfache Sache. Wichtig ist die Einhaltung von Fristen, die im jeweiligen Gesetz des Bundeslandes geregelt sind. Sie betragen in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme, in einigen Ländern aber auch acht oder nur vier Wochen (siehe S. 28 ff.).

Antragsteller sind die einzelnen Beschäftigten, die eine Bildungszeit nehmen wollen. Der Antrag wird schriftlich beim Arbeitgeber eingereicht und muss alle Informationen zum Seminar – Seminarnummer, Zielgruppe, Zeiten, Lernziele und -inhalte – enthalten (liefert der Bildungsträger).

WAS TUN BEI ABLEHNUNG DES ANTRAGS?

Die Beantragung eines BU ist einfach. Komplizierter wird es, wenn der Arbeitgeber sich querstellt. Die jeweiligen Ge-

setze der Länder listen bestimmte Fälle auf, in denen eine Ablehnung möglich wird. Als Gründe für eine Ablehnung gelten zum Beispiel „dringende betriebliche oder dienstliche Belange“ oder wenn Urlaubsansprüche und/oder Krankheit anderer Kolleginnen und Kollegen „zu wesentlichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf führen“. Allgemeine betriebliche oder wirtschaftliche Gründe sind nicht ausreichend, um einen Antrag abzulehnen. Deshalb ist genau zu prüfen, ob die genannten Gründe konkret und nachvollziehbar sind.

Bei einer unklaren oder allgemeinen Ablehnung des Antrags stehen Wege offen, sich dagegen zu wehren. Dazu gehören die „Gleichwohlerklärung“, der Gang über die Einigungsstelle oder die Einholung einer einstweiligen Verfügung bei Gericht. Meist sind diese Verfahren aber so kompliziert und langwierig, dass die Teilnahme an der beantragten Bildungszeit nicht mehr möglich wird. Dann ist es ratsam, das Anmeldeverfahren zu wiederholen und

einen neuen Antrag zu einem späteren Termin zu stellen.

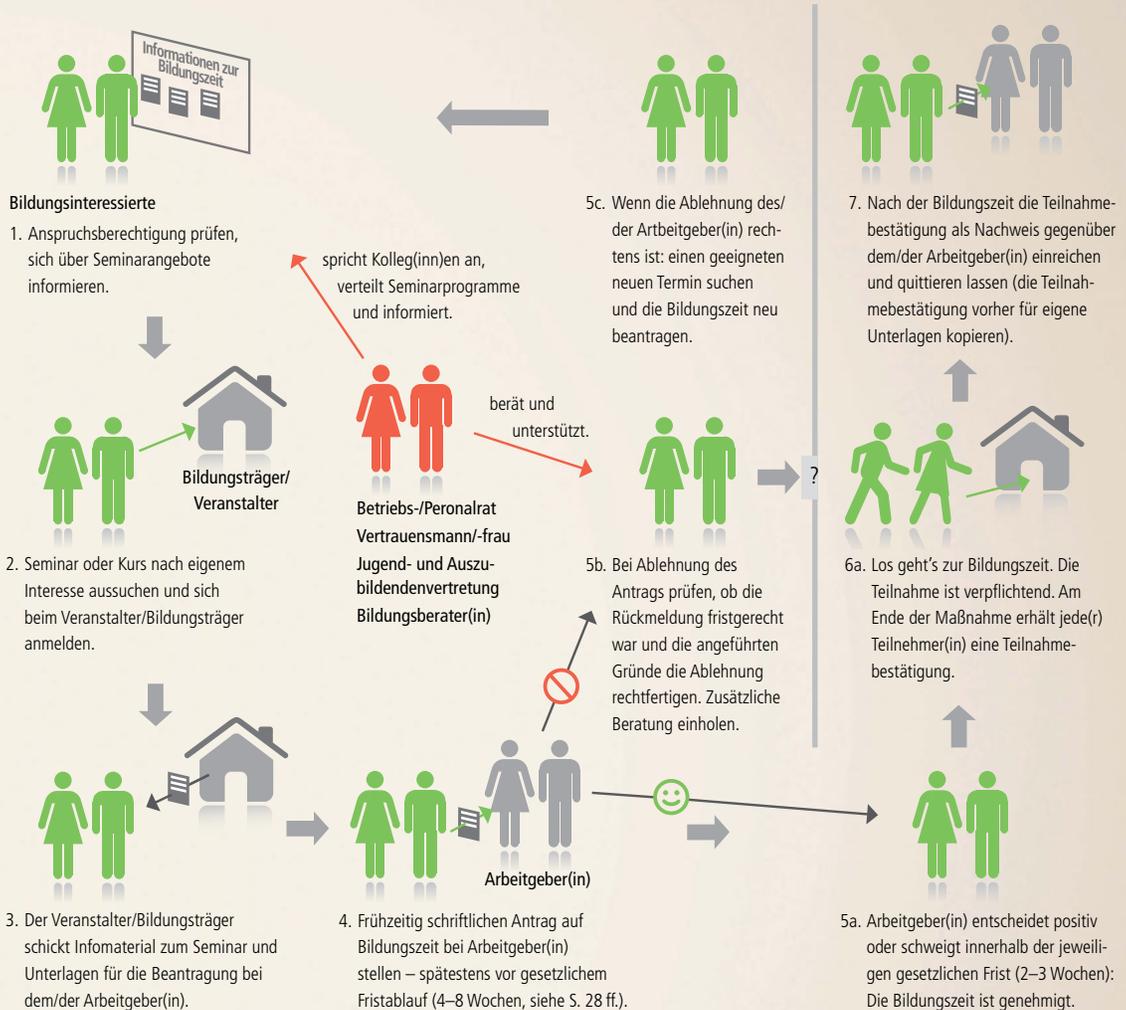
Die meisten Gesetze bieten die Möglichkeit, nicht gewährte oder genomene BU-Ansprüche in das nächste Jahr als dann doppelten zeitlichen Anspruch zu übertragen.

Bei wiederholten und unzureichenden Ablehnungen von Anträgen seitens des Arbeitgebers sollten Betriebs-/Personalrat oder JAV für eine positivere Haltung zur Weiterbildung und die Einhaltung der Gesetze sorgen.

NACH DEM SEMINAR DIE TEILNAHME NACHWEISEN.

Teilnehmende erhalten am Ende eines Seminars eine Teilnahmebestätigung. Diese gilt als Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber und ist sofort bei Wiederaufnahme der Arbeit einzureichen.

■ Schritte vor und nach einer Bildungszeit



**ARGUMENTE FÜR
DIE BILDUNGSZEIT.**

ERLEBNISBERICHTE LIEFERN DIE BESTEN ARGUMENTE.

- Teilnehmende an Bildungszeiten sehen ihren Gewinn aus Weiterbildungen in
- dem wiedererweckten Vertrauen in eigene Fähigkeiten und Stärken,
 - der Erfahrung, Lernen als etwas Produktives und emotional Befriedigendes kennenzulernen,
 - der Stärkung des gewerkschaftlichen Engagements und der Ermutigung, sich für die eigenen Interessen einzusetzen,
 - dem Nutzen für die eigene Karriere durch berufliche Weiterbildung,
 - dem Kennenlernen anderer Sichtweisen und Lebenswelten durch offenen und strukturierten Austausch,
 - der Möglichkeit, sich ohne Stress und Ablenkung mit wichtigen Themen zu beschäftigen,
 - dem Tapetenwechsel: raus aus dem Alltag und dem Arbeitsstress.

BILDUNGSZEIT WILL ERLEBT WERDEN.

In der Regel sind Menschen Bildung gegenüber positiv eingestellt. Niemand möchte als ungebildet oder bildungsunwillig gelten. Neben der beruflichen Bildung, die unter einem gewissen Bewertungsdruck steht, ist der Lebens- oder Gebrauchswert von politischer Bildung höher. Sie macht Wirklichkeit durchschaubar und schafft Vorstellungen von einer besser organisierten Welt. Sie ist ein Akt der Befreiung. Wer wünscht sich nicht mehr Durchblick in der Europapolitik, der Finanzkrise oder dem Ringen um das transatlantische Freihandelsabkommen? Wer möchte nicht wissen, wie der Konflikt im Nahen Osten oder der Ukraine zu lösen ist?

Wie sollen wir zukünftig arbeiten, wie mit der Industrie 4.0 umgehen?

Das Mensch-Natur-Verhältnis ist gestört. Wer ökologisch verantwortlich handeln will, braucht Kenntnis von Konzepten und Handlungsmöglichkeiten für einen besseren Umgang mit der Natur.

Politik ist spannender als jeder Tatortkrimi. Auch wenn es einer gewissen Anstrengung bedarf, sich tiefer in ein Thema hineinzuarbeiten, befriedigt es und erfüllt mit Stolz, wenn man sich eine eigene Position erarbeitet und kompetent an öffentlichen Diskursen teilnehmen kann. Diese Lust am Lernen ist eine ganz individuelle Erfahrung und abstrakt kaum zu vermitteln. Nur wer schon eine Bildungszeit besucht hat, weiß den Wert zu schätzen.

ANTWORTEN AUF VERBREITETE IRRTÜMER.

Beschäftigte haben viel zu oft irri-
ge Meinungen zum Thema Bildungszeit.
Im Folgenden deshalb einige Antworten
auf typische Irrtümer:

*„Ich kann keinen zusätzlichen
Urlaub nehmen – ich habe viel zu
viel Arbeit!“*

Beschäftigte haben Anspruch auf
fünf Tage Bildungszeit im Jahr (im
Saarland: sechs). Es ist Sache und
liegt in der Fürsorgepflicht des Ar-
beitgebers, den Beschäftigten Wei-
terbildung zu ermöglichen, sei es
durch entsprechende Arbeitsorga-
nisation oder sei es – bei ständigem
Auftragsdruck und Personalmangel
– durch Einstellung weiterer Mitar-
beiter(innen).

*„Ich finde kein Seminarangebot,
das zu meiner Tätigkeit im Betrieb
passt!“*

Eine Bildungszeit muss nicht zum
beruflichen Profil passen oder einen
vorrangig wirtschaftlichen Nutzen
für den Betrieb haben. Beschäftigte
können selbst bestimmen, welches
Angebot sie nutzen – auch wenn es
ganz egoistisch der eigenen Karrie-
replanung dient.

*„Bildungszeit bei einem
gewerkschaftsnahen Bildungs-
träger? Die wollen mich doch nur
beeinflussen!“*

Gewerkschaften vertreten die In-
teressen der abhängig Beschäftig-
ten. Gewerkschaften und die
ihnen nahestehenden Bildungsträ-
ger wollen, dass Teilnehmende an

Weiterbildungen emanzipativ und
eigenständig lernen.

*„Bildungszeit ist doch langweilig.
Das ist ja wie in der Schule!“*

Weiterbildung hat nichts mit
schulischem Lernen zu tun. In der
Bildungszeit macht Lernen Spaß.
Es gibt viele interessante Angebote
– auch im Ausland. Die Lernatmo-
sphäre ist locker und entspannt.
Seminare mit Übernachtung finden
an Orten mit schöner Umgebung
statt.

*„Ich kann meine Familie nicht so
lange allein lassen!“*

Wenn man nicht weiter wegfa-
hren will, gibt es Seminare vor Ort,
wo man am Abend zuhause sein

kann. Außerdem gibt es in den Ferienzeiten Familienseminare mit Übernachtung, an denen alle Familienmitglieder teilnehmen können.

„Ich kann meiner Frau/meinem Mann nicht zumuten, sich die ganze Zeit allein um das Kind zu kümmern!“

Einige Seminarhäuser bieten professionelle Kinderbetreuung an. Je nachdem, wer sich hauptsächlich um die Versorgung kümmert, hat die Mama oder der Papa sogar Entlastung und der/die andere Partner(in) Gelegenheit, mal eine ganze Woche mit dem Kind zu verbringen.

„Ich kann die Kolleg(inn)en mit der vielen Arbeit nicht allein lassen!“

Wer seinen Bildungszeitanspruch verfallen lässt, weil die Kolleg(inn)en sauer oder neidisch sein könnten, verhält sich – auch wenn es paradox klingt – unsolidarisch. Wir leben nicht, um zu arbeiten, sondern wir arbeiten, um zu leben.

**BILDUNGSZEIT HAT
GESCHICHTE.**

BILDUNG NUR FÜR ADEL UND BÜRGERTUM.

Bildung für alle stand bis zum 18. Jahrhundert noch nicht auf der Tagesordnung. Während Adel und Bürgertum genügend Zeit und Einkommen hatten, um sich zu bilden, war die Mehrheit der Bevölkerung davon ausgeschlossen.

INSTITUTIONEN DER BREITENBILDUNG ENTSTEHEN.

Um Arbeiterbildung in die Breite der Bevölkerung zu tragen, gründeten sich in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts die ersten Volkshochschulen. Auch die Heimvolkshochschulbewegung hatte in dieser Zeit ihren Ursprung.

Die breit institutionalisierte und lebendige Arbeiterbildungskultur der Weimarer Republik wurde von den Nazis 1933 zerschlagen und musste nach 1945 mühsam wieder aufgebaut werden.

NEUANFANG NACH 1945.

Die gewerkschaftliche Bildungsarbeit in Westdeutschland hatte nach 1945 erst einmal die Mitbestimmung in den Betrieben im Blick und widmete sich der Ausbildung von Mitgliedern der Betriebsräte.



Arbeitnehmerorientierte Weiterbildung

POLITISCHE BILDUNG FÜR ALLE.

Es ging nach zwölf Jahren Nazi-Diktatur aber auch darum, in der ganzen Bevölkerung eine demokratische Kultur der Partizipation zu entwickeln. Deshalb gründeten der DGB und die Volkshochschulen 1948 die Bildungsvereinigung Arbeit und Leben. Ihre Aufgabe war die politische Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Idee zu einer gesetzlich geregelten Bildungsfreistellung stammt ebenfalls von den Gewerkschaften. Schon 1963 wurde die Forderung nach bezahlter Bildungsfreistellung in das Grundsatzprogramm des DGB aufgenommen. Das Konzept Bildungszeit wurde bis 1966 weiter ausformuliert. Man bezog sich dabei auch auf internationale Forderungen der UNESCO und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).¹

BILDUNGSZEIT WIRD GESETZLICH VERANKERT.

Das erste Bildungsfreistellungsgesetz wurde im Mai 1974 von der SPD-Mehrheit im Niedersächsischen Landtag mit dem Ziel verabschiedet, Bildungsbenachteiligungen auszugleichen und ein Recht auf bezahlte Bildungsfreistellung zu erreichen.

¹ Die UNESCO ist die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die ILO ist eine UN-Sonderorganisation mit der Aufgabe, internationale Arbeitsstandards durch rechtsverbindliche Übereinkommen weiterzuentwickeln.



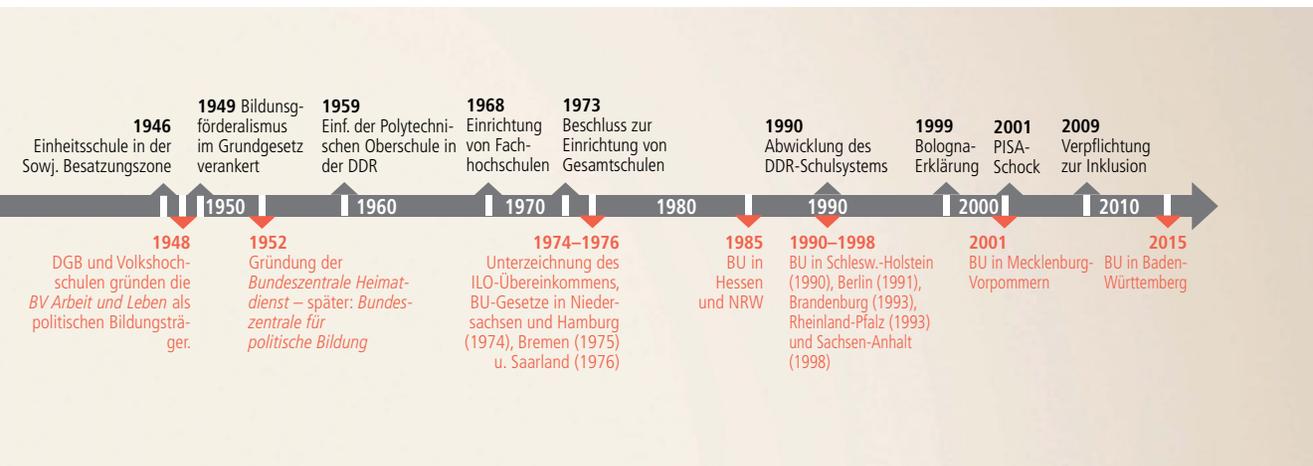
Die Grundlage für die weitere gesetzliche Regelung der Bildungsfreistellung bildete dann im Juni 1974 das ILO-Übereinkommen Nr. 140 („Übereinkommen über die bezahlte Bildungsfreistellung“).

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete das Abkommen noch im selben Jahr und verpflichtete sich damit, „die Gewährung von bezahlter Bildungsfreistellung zum Zwecke der Berufsbildung auf allen Stufen der allgemeinen und politischen sowie der gewerkschaftlichen Bildung zu

fördern“. Da jedoch anschließend auf Bundesebene dann nichts geschah, setzten – zeitlich versetzt – die einzelnen Bundesländer das Abkommen mit ihren jeweiligen Gesetzgebungen zur Bildungszeit/zur Bildungsfreistellung um.

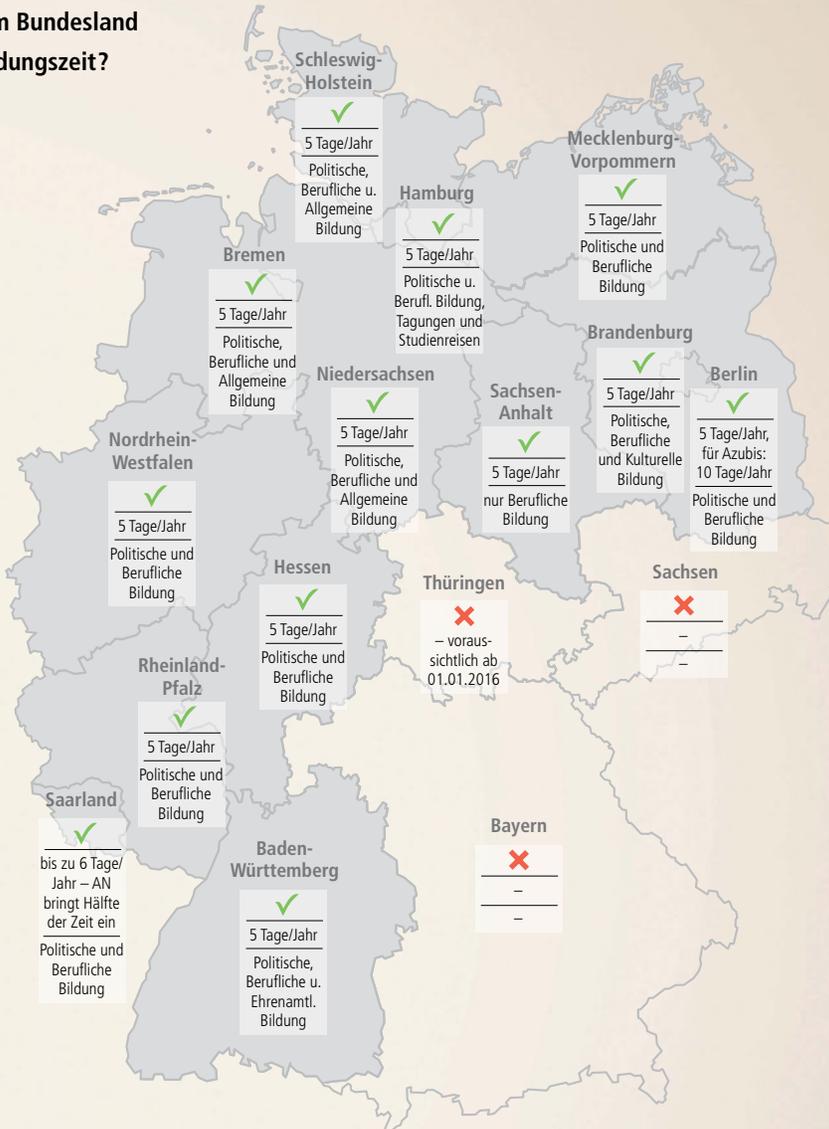
Abhängig Beschäftigte haben heute in fast allen Bundesländern Anspruch auf Bildungszeit. Nur in Bayern, Sachsen und Thüringen gibt es bisher keine entsprechende Gesetzgebung. Thüringen hat gegenwärtig einen Gesetzesentwurf verabschiedet, der am 1. Januar

2016 in Kraft treten soll. In Bayern und Sachsen ist eine solche Initiative der Landesregierungen bisher nicht in Sicht.



**WO IST BILDUNGSZEIT
WIE GEREGET?**

In welchem Bundesland gibt es Bildungszeit?



Übersicht über die gesetzlichen Regelungen der Bundesländer zur Bildungszeit / zur Bildungsfreistellung

Land	Rechtsgrundlage und Link	Wer hat Anspruch auf BU?	Anerkennungsfähige Lernbereiche	Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber
Baden-Württemberg	Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) www.bildungszeitgesetz.de	Beschäftigte Auszubildende sowie Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Beamte/Beamtinnen, Richter(innen) Anspruch nach 12-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Berufliche Weiterbildung Politische Weiterbildung Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten	Spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit
Bayern	–			
Berlin	Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BIUrlG) www.berlin.de/bildungsurlaub	Beschäftigte Auszubildende (nur für politische Bildung) Anspruch nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Berufliche Weiterbildung Politische Bildung	Sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Brandenburg	Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (BbgWBG) www.mbjs.brandenburg.de	Beschäftigte Auszubildende Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte/Beamtinnen, Soldat(inn)en, Richter(innen). Anspruch nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Berufliche Weiterbildung Politische Weiterbildung Kulturelle Weiterbildung	Sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn Eine Ablehnung muss der Arbeitgeber dem Betroffenen grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Darlegung der Gründe mitteilen.
Bremen	Bremisches Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG) http://www.bildung.bremen.de	Beschäftigte im Land Bremen Auszubildende im Land Bremen Personen, die nicht Arbeitnehmer(innen) sind, aber ihren Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten im Land haben Anspruch nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Politische Weiterbildung Allgemeine Weiterbildung Berufliche Weiterbildung	Mitteilung an den Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer der Arbeitnehmerin so frühzeitig wie möglich, in der Regel innerhalb einer Woche, eine Rückmeldung zu geben.
Hamburg	Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz www.bildungsurlaub-hamburg.de	Beschäftigte und Auszubildende Beamte/Beamtinnen gem. Sonderurlaubregelungen Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte Anspruch nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Politische Bildung Berufliche Weiterbildung Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Katalog der Ehrenämter gem. § 1 (3) AVO) Studienreisen und Tagungen (in Zweifelsfällen mit Sachberichtsauflage)	Sechs Wochen

Dauer der Freistellung	Ablehnungsgründe
<p>Fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend.</p> <p>Für Auszubildende und für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungs- bzw. Studienzeit.</p>	<p>Arbeitgeber können den Antrag auf Bildungszeit in bestimmten Fällen auch ablehnen: beispielsweise aus dringenden betrieblichen Belangen, wenn bereits Urlaub und/oder Krankheit anderer Kolleginnen und Kollegen zu nicht unwesentlichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf führen oder wenn zehn Prozent der allen Beschäftigten im Betrieb für das laufende Jahr zustehenden Bildungszeit bereits genommen oder bewilligt wurde oder wenn es sich um einen Kleinstbetrieb handelt (weniger als zehn Beschäftigte am 1. Januar eines Jahres).</p>
<p>Zehn Arbeitstage in zwei Kalenderjahren für Beschäftigte bzw. Auszubildende über 25 Jahre</p> <p>Zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr für Beschäftigte bzw. Auszubildende bis 25 Jahre</p>	<p>Wenn bei beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen kein Bezug zur Tätigkeit bzw. zum Beruf besteht.</p> <p>Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Wenn Urlaubsregelungen anderer Arbeitnehmer(innen) unter sozialen Aspekten Vorrang haben.</p> <p>Kleinbetriebsregelung: In Betrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen kann der Arbeitgeber die Freistellung ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage für die Freistellung das 2,5-Fache der Zahl seiner Beschäftigten erreicht hat.</p>
<p>Zehn Arbeitstage innerhalb zwei aufeinander folgender Kalenderjahre (laufendes und folgendes Jahr)</p> <p>Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung/ Verblockung für berufliche Weiterbildung auch auf mehrere Jahre möglich.</p>	<p>Wenn zwingende betriebliche Belange oder vorrangige Urlaubsansprüche anderer Beschäftigter entgegenstehen.</p> <p>Im Rahmen des Kleinbetriebschutzes gem. § 17 Abs. 3 BbgWBG, sofern eine bestimmte Anzahl von Beschäftigten im selben Kalenderjahr bereits freigestellt wurde.</p> <p>Wenn der Anspruch auf Bildungsfreistellung bereits ausgeschöpft ist, ggf. auch durch Anrechnung anderweitiger Freistellungen gem. § 19 BbgWBG.</p>
<p>Zehn Arbeitstage innerhalb von zwei Kalenderjahren für Arbeitnehmer(innen), die regelmäßig an fünf Tagen in der Woche arbeiten</p>	<p>Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.</p> <p>Lehrer(innen), Sozialpädagog(inn)en im schulischen Bereich und sonstige Lehrkräfte sowie Professor(inn)en und andere an Hochschulen hauptberuflich selbstständig Lehrende können den BU nur während der unterrichtsfreien bzw. veranstaltungsfreien Zeit nehmen.</p>
<p>Zehn Arbeitstage innerhalb von zwei Kalenderjahren</p> <p>Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung/ Verblockung auf vier Jahre möglich.</p>	<p>Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.</p> <p>Pädagogisches Personal an Schulen und Hochschullehrer(innen) können nur in der unterrichtsfreien Zeit Freistellung in Anspruch nehmen.</p>

Land	Rechtsgrundlage und Link	Wer hat Anspruch auf BU?	Anerkennungsfähige Lernbereiche	Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber
Hessen	Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) www.bildungsurlaub.hessen.de	In Hessen Beschäftigte und hessische Auszubildende. In Heimarbeit Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Personen (freie Mitarbeiter(innen)), Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte/ Beamtinnen, Soldat(inn)en, Richter(innen) und Zivildienstleistende. Auszubildende haben nur Anspruch auf Freistellung für Veranstaltungen der politischen Bildung. Anspruch nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Politische Bildung Berufliche Weiterbildung	Spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Mecklenburg-Vorpommern	Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BFG M-V) www.bildung-mv.de	Beschäftigte, deren Arbeits- oder Dienstverhältnisse ihren Schwerpunkt in M-V haben Beschäftigte in Berufsausbildung haben Anspruch auf Freistellung für politische Weiterbildung und für die Qualifizierung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes. Anspruch nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Berufliche Weiterbildung Politische Weiterbildung Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten	Acht Wochen
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz – NBildUG) www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6319&article_id=18802&psmand=19	Beschäftigte Auszubildende Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte/ Beamtinnen. Anspruch nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Politische oder wert- und normenorientierte Bildung Allgemeine Bildung Berufliche Bildung Aus- oder Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Beschäftigter	Vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung. (Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz – GV.NRW) www.schulministerium.nrw.de	Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht in Betrieben und Dienststellen mit mehr als zehn Beschäftigten. Auch Auszubildende haben Anspruch. Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte/ Beamtinnen. Anspruch nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Berufliche und politische Weiterbildung sowie deren Verbindung Auszubildende: politische Bildung	Sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres (der Anspruch erhöht oder verringert sich gemäß der Anzahl der Wochenarbeitstage).

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung/Verblockung auf max. zehn Tage bei Übertragung des Anspruchs vom laufenden Kalenderjahr auf das folgende möglich.

Aus dringenden betrieblichen Erfordernissen.

Wenn im laufenden Kalenderjahr bereits mehr als ein Drittel der Beschäftigten Bildungsurlaub in Anspruch genommen hat.

Die beiden Einschränkungen gelten nicht für Auszubildende.

Der Arbeitgeber hat drei Wochen Zeit für eine Ablehnung. Danach gilt keine Reaktion als Zusage.

Freistellungen nach im öffentlichen Dienst geltenden besonderen Rechtsvorschriften können dann auf den Anspruch nach dem HBUG angerechnet werden, wenn die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 HBUG niedergelegten Ziele ermöglicht.

Freistellungen nach anderen Rechtsvorschriften, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen sind nur dann auf den Anspruch nach dem HBUG anrechenbar, wenn die Anrechnung ausdrücklich in den genannten Regelungen vorgesehen ist und ebenfalls uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 HBUG niedergelegten Ziele ermöglicht wird.

Fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres (bei 5-Tage-Woche)

Arbeitet der/die Beschäftigte weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erfolgt eine entsprechende Reduzierung des Anspruchs.

Für Beschäftigte in Berufsausbildung beläuft sich der Freistellungsanspruch auf fünf Arbeitstage während der gesamten Berufsausbildung.

Wenn wichtige betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Bei Urlaubsansprüchen anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen.

Bildungsfreistellung für Lehrkräfte an Schulen erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit.

Bildungsfreistellung für wissenschaftliches Personal erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

Fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres

Arbeitet der/die Beschäftigte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.

Der Anspruch des Vorjahres kann im laufenden Jahr geltend gemacht werden.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung/Verblockung auf maximal vier Jahre möglich.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Wenn die Zahl der gewährten Freistellungen das 2,5-Fache der am 30. April des Jahres bildungsurlaubsberechtigten Arbeitnehmer(innen) eines Betriebes überschreitet.

Negativkatalog nach NBildUG

Fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres

Der Anspruch erhöht oder verringert sich, wenn regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird.

Der jährliche Anspruch auf Freistellung verfällt am Jahresende. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann jedoch kumuliert werden.

Auszubildende haben Anspruch auf fünf Tage während der gesamten Ausbildungszeit.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer(innen) entgegenstehen.

Negativkatalog in § 9 Abs. 2 AWbG

Auszubildende: In den ersten zwei Dritteln der Ausbildung besteht Anspruch auf Bildungsurlaub, im letzten Drittel müssen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zustimmen.

Land	Rechtsgrundlage und Link	Wer hat Anspruch auf BU?	Anerkennungsfähige Lernbereiche	Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber
Rheinland-Pfalz	Bildungsfreistellungsgesetz – BFG http://mbwwk.rlp.de	Beschäftigte in Rheinland-Pfalz Auszubildende in Rheinland-Pfalz In Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, unmittelbare und mittelbare Landesbeamte und Landesbeamtinnen sowie Richter(innen) Anspruch nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Gesellschaftspolitische Weiterbildung Berufliche Weiterbildung Verbindung von beruflicher und gesellschaftspolitischer Weiterbildung	Sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung
Saarland	Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) www.weiterbildung.saarland.de	Auszubildende Tarifbeschäftigte, Beamte/Beamtinnen, Richter(innen) Anspruch nach 12-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Politische Weiterbildung Berufliche Weiterbildung	Sechs Wochen
Sachsen	–			
Sachsen-Anhalt	Bildungsfreistellungsgesetz www.lwa.sachsen-anhalt.de	Beschäftigte und Auszubildende In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als beschäftigte Personen anzusehen sind Arbeitslose Anspruch nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Berufsspezifische Weiterbildung Berufliche Qualifikation	Sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung
Schleswig-Holstein	Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) www.bildungsfreistellung.schleswig-holstein.de	Auszubildende Beschäftigte Beamte/Beamtinnen i. S. des Landesbeamtengesetzes Richter(innen) Anspruch nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses	Politische Weiterbildung Allgemeine Weiterbildung Berufliche Weiterbildung	So früh wie möglich, spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Thüringen	<i>In Vorbereitung:</i> Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBFG) http://bildungsurlaub-th.de			

Dauer der Freistellung	Ablehnungsgründe
<p>Zehn Arbeitstage in zwei Kalenderjahren für Beschäftigte</p> <p>Fünf Tage im Ausbildungsjahr für Auszubildende (Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung)</p>	<p>Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Ablehnungsrecht des Arbeitgebers, wenn die Anzahl der bereits bewilligten Bildungsfreistellungstage die Zahl der Beschäftigten am 30. April des Jahres überschreitet.</p> <p>In Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten besteht kein Rechtsanspruch auf Freistellung.</p>
<p>Bis zu sechs Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres, wovon der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die Hälfte der Tage mit arbeitsfreier Zeit einbringt (z. B. Überstunden, Urlaub, sonstige freie Tage).</p> <p>Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung/Verblockung auf zwei Jahre möglich.</p>	<p>Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.</p> <p>Wenn in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr bereits einem Drittel der Belegschaft Freistellung gewährt wurde.</p> <p>Wenn in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten bereits vom Arbeitgeber veranlasste und durchgeführte betriebliche Weiterbildung auf den Freistellungsanspruch angerechnet wird.</p>
<p>Fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres</p> <p>Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung/Verblockung auf zwei Jahre möglich.</p>	<p>Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Wenn genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.</p> <p>Wenn der Betrieb weniger als fünf Beschäftigte hat.</p>
<p>In der Regel fünf Arbeitstage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr</p> <p>Verblockung mit dem nicht genutzten Anspruch des Vorjahres ist möglich. Die Verblockungsabsicht ist dem Arbeitgeber vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Ansprüche oder über mehr als zwei Jahre möglich.</p>	<p>Wenn betriebliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.</p>

LINKS



www.bildungszeit-nehmen.de



www.dgb-bildungswerk.de



www.dgb.de



www.igbau.de



www.igbce.de



www.evg-online.org



www.gew.de



www.igmetall.de



www.ngg.net



www.gdp.de



www.bildungsportal.verdi.de

| IMPRESSUM |

Verantwortlich für den Inhalt:

DGB Bildungswerk e.V.

Hans-Böckler-Straße 39

40476 Düsseldorf

Vorsitzende: Elke Hannack

Geschäftsführerin: Claudia Meyer

Bildnachweis: Darius Ramazani, DGB Bildungswerk BUND

